



LANDSBERGER Echo

Amtsblatt der Stadt Landsberg

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER STADT LANDSBERG

INNERE VERWALTUNG

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in den Wahlbezirken der Stadt Landsberg kann in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** während der Öffnungszeiten:
Montags geschlossen (Pfingstmontag)
Dienstags von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwochs geschlossen
Donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitags von 08.00 – 12.00 Uhr (Sonderöffnung)
im Einwohnermeldeamt (Bürgerservice der Stadt Landsberg), Köthener Straße 28, 06188 Landsberg, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) eingesehen werden.
Der Bereich des Einwohnermeldeamtes ist **barrierefrei**.
Die Möglichkeit zur Einsichtnahme endet am 24.05.2024, 12.00 Uhr.
Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden.
Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht. Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis 24.05.2024, 12.00 Uhr bei der Stadt Landsberg, Einwohnermeldeamt einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vorgelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) sowie der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) für das Land Sachsen-Anhalt.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:
 - 4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - 4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der Stadt Landsberg, Köthener Straße 28, 06188 Landsberg, Einwohnermeldeamt (Bürgerservice der Stadt Landsberg) beantragt werden.
Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.
Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt hat, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.
Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Die Erteilung von Wahlscheinen und die Übersendung der Briefwahlunterlagen beginnen **frühestens ab dem 28.04.2024**.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Landsberg, den 19.01.2024

Tobias Halfpap
Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Wahltermin zur allgemeinen Neuwahl der kommunalen Vertretungen in der Stadt Landsberg (Stadtrat und Ortschaftsräte)

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt: Die Landesregierung Sachsen-Anhalts hat am 13.06.2023 (Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 22/2018 vom 26. Juni 2023, S. 198) für die Neuwahl zu den kommunalen Vertretungen folgenden Wahltermin bestimmt:

Sonntag, den **09.06.2024**, in der Zeit **von 08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Zahl der Vertreter, Höchstzahl der zu benennenden Bewerber, Zahl der Unterstützungsunterschriften und Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), i.V.m. § 15 KWG LSA gebe ich Folgendes bekannt.

2.1 Anzahl der im Wahlgebiet der Stadt Landsberg zu wählenden Vertreter (Stadträte und Ortschaftsräte)

Gemäß § 37 Abs. 1, 6. Halbsatz des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), beträgt die Anzahl der

im Wahlgebiet der Stadt Landsberg zu wählenden Stadträte und entsprechend § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Landsberg vom 04.03.2020 in der derzeit gültigen Fassung die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte:

| | | |
|-----|-------------|----|
| | Stadtrat | 28 |
| 1. | Braschwitz | 9 |
| 2. | Hohenthurm | 9 |
| 3. | Landsberg | 9 |
| 4. | Niemberg | 9 |
| 5. | Oppin | 9 |
| 6. | Peißen | 9 |
| 7. | Queis | 9 |
| 8. | Reußen | 9 |
| 9. | Schwerz | 9 |
| 10. | Sietzsch | 9 |
| 11. | Spickendorf | 9 |

2.2 Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 und 3 KWG LSA weise ich darauf hin, dass der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe im Wahlbereich bzw. in den Ortschaften nicht mehr als

| | | | |
|-------------|-------------|----|--------------------------|
| für den | Stadtrat | 33 | |
| und für die | Ortschaften | | |
| 1. | Braschwitz | 14 | |
| 2. | Hohenthurm | 14 | |
| 3. | Landsberg | 14 | |
| 4. | Niemberg | 14 | |
| 5. | Oppin | 14 | |
| 6. | Peißen | 14 | |
| 7. | Queis | 14 | |
| 8. | Reußen | 14 | |
| 9. | Schwerz | 14 | |
| 10. | Sietzsch | 14 | |
| 11. | Spickendorf | 14 | Bewerber enthalten darf. |

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

2.3 Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge (Unterstützungsunterschriften)

Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 KWG LSA muss der Wahlvorschlag von mindestens **100** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Nur Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Satz 2 KWG LSA zutreffen, können ohne Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten erteilt werden.

Die Zahl der Unterstützungsunterschriften in den **Ortschaften** beträgt mindestens:

| | | |
|-----|-------------|----|
| 1. | Braschwitz | 9 |
| 2. | Hohenthurm | 13 |
| 3. | Landsberg | 39 |
| 4. | Niemberg | 11 |
| 5. | Oppin | 12 |
| 6. | Peißen | 8 |
| 7. | Queis | 11 |
| 8. | Reußen | 8 |
| 9. | Schwerz | 4 |
| 10. | Sietzsch | 5 |
| 11. | Spickendorf | 5 |

Es werden nur Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem 02.04.2024, 18:00 Uhr abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechtes eingehen, ungültig.

2.4 Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Der Stadtrat der Stadt Landsberg hat am 27.05.2023 durch Beschluss Nr. SR50/05/2023 die Einteilung des Wahlgebiets der Stadt Landsberg in 2 Wahlbereiche für die Wahlen des **Stadtrates** aufgehoben. Nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet somit **einen Wahlbereich**.

Für die Wahl zu den **Ortschaftsräten** am 09.06.2024 bildet die Ortschaft

- | | |
|-----------------|--------------------|
| 1. Braschwitz | einen Wahlbereich |
| 2. Hohenthurm | einen Wahlbereich |
| 3. Landsberg | einen Wahlbereich |
| 4. Niemberg | einen Wahlbereich |
| 5. Oppin | einen Wahlbereich |
| 6. Peißen | einen Wahlbereich |
| 7. Queis | einen Wahlbereich |
| 8. Reußen | einen Wahlbereich |
| 9. Schwerz | einen Wahlbereich |
| 10. Sietzsch | einen Wahlbereich |
| 11. Spickendorf | einen Wahlbereich. |

Landsberg, den 19.01.2024

Tobias Halfpap
Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die **Stadtratswahl** und für die **Ortschaftsratswahlen** in Braschwitz, Hohenthurm, Landsberg, Niemberg, Oppin, Peißen, Queis, Reußen, Schwerz, Sietzsch und Spickendorf am **09.06.2024** auf.

Ich bitte die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sowie die Bewerbungen von Einzelbewerbern möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind bei der Stadtwahlleitung der Stadt Landsberg, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg einzureichen. Soweit die Wahlvorschläge persönlich abgegeben werden sollen, sind sie im Fachbereich Innere Verwaltung, Bereich Wahlen, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg abzugeben. Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA), am Dienstag, dem **02.04.2024, 18:00 Uhr**.

Die Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes der BRD (GG), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Er soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden und muss gemäß § 21 Abs. 6 Nr. 1 bis 4 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers. Bei Gemeinderatswahlen soll zusätzlich der in der Hauptsatzung bestimmte Ortsteil angegeben werden;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Nach § 21 Abs. 9 Satz 1 KWG LSA muss der Wahlvorschlag von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies entspricht für den **Stadtrat 100** Unterschriften.

Für die Ortschaftsratswahlen bilden die Ortschaften jeweils einen eigenen Wahlbereich. Die Zahl der zu leistenden Unterstützungsunterschriften beträgt wie folgt:

| | |
|-----------------|----|
| 1. Braschwitz | 9 |
| 2. Hohenthurm | 13 |
| 3. Landsberg | 39 |
| 4. Niemberg | 11 |
| 5. Oppin | 12 |
| 6. Peißen | 8 |
| 7. Queis | 11 |
| 8. Reußen | 8 |
| 9. Schwerz | 4 |
| 10. Sietzsch | 5 |
| 11. Spickendorf | 5 |

Nur Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz KWG LSA zutreffen, können ohne Unterschriften Wahlberechtigter eingereicht werden.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind von der Erbringung von **Unterstützungsunterschriften befreit:**

Für die **Stadtratswahl** sind dies:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
Alternative für Deutschland (AfD),
DIE LINKE (DIE LINKE),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Freie Demokratische Partei (FDP),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Vereinte Bürgerliste,
Bürger für Peißen,

Für die **Ortschaftsratswahl** sind dies:

für die Ortschaft Braschwitz

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bürgerliste für Braschwitz und Plöbnitz
- Freiwillige Feuerwehr Braschwitz

für die Ortschaft Hohenthurm

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

für die Ortschaft Landsberg

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Vereinte Bürgerliste

für die Ortschaft Niemberg

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)

- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bürger für Niemberg

für die Ortschaft Oppin

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Wählerinitiative Bürger für Oppin und Maschwitz
- Einzelbewerber Michaela Leiter
- Einzelbewerber Jürgen Behr
- Einzelbewerber Ilka Zabel-Schulz

für die Ortschaft Peißen

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bürger für Peißen

für die Ortschaft Queis

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Vereinte Bürgerliste

für die Ortschaft Reußen

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bürgerliste Reußen/Zwebendorf
- Einzelbewerber Matthias Beutel

für die Ortschaft Schwerz

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Tischtennisportverein Schwerz/Schafstallpowerfrauen
- Einzelbewerber Beate Bunge
- Einzelbewerber Julia Rolle (geb. Golling)
- Einzelbewerber Winfried Henze

für die Ortschaft Sietzsch

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bürger für Sietzsch

für die Ortschaft Spickendorf

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)

- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Mündige Bürger Spickendorf FFW Spickendorf

Die Originalunterschriften müssen nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 KWO LSA auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA erbracht werden. Neben der Unterschrift sind der Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert oder können bei der Stadtverwaltung im Fachbereich Innere Verwaltung, Bereich Wahlen, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg abgeholt werden. Bei der Anforderung der Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Ferner sollen nach § 21 Abs. 11 KWG LSA auf dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Wahlvorschläge von Parteien müssen außerdem von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, Wahlvorschläge einer Wählergruppe von deren Vertretungsberechtigten oder von der Vertrauensperson, Vorschläge von Einzelbewerbern von diesen selbst oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag hinzuzufügen:

1. Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindevahl seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8a KWO LSA). Außerdem haben gemäß § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO **Bewerber**, die Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der **Europäischen Union** sind, eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Gemeinde darüber abzugeben, dass sie weder nach den deutschen noch nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a KWO LSA).
2. Bescheinigung der Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 9a KWO LSA);
- 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolges aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9c);
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10;
4. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist;
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist;
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Satz 1 Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Ich weise darauf hin, dass das Wahlrecht und die Wählbarkeit kostenfrei bescheinigt werden (§ 30 Abs. 6 Satz 1 KWO LSA). Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA.

Entsprechende Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen ebenfalls nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 KWO LSA entsprechen.

Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 Satz 1 KWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Ein Wahlvorschlag kann nur dann als Wahlvorschlag einer Partei eingereicht werden, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA vorliegen oder die Beteiligung an der Kommunalwahl bis spätestens Freitag den **04.03.2024, 18.00 Uhr** bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg angezeigt und die Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Landsberg, den 19.01.2024

Tobias Halfpap
Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Nachbesetzung von Beisitzern und deren Stellvertretern für den Wahlausschuss der Stadt Landsberg zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024

Gemäß § 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Landsberg vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert für die oben genannte Bürgermeisterwahl Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Gemeindevahlausschusses vorzuschlagen.

Dem Wahlausschuss obliegt gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Vorbereitung und Leitung der Wahl. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Gemeindevahlleiter. Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören u.a. die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen bzw. Wahlbewerbern und die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses nach Auswertung der Niederschriften aus den Wahlbezirken. Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden in öffentlicher Sitzung gefasst.

Vorschläge für die Mitarbeit im Wahlausschuss können in der Inneren Verwaltung der Stadt Landsberg, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg in schriftlicher Form bzw. per Mail an wahlamt@stadt-landsberg.de bis **19.02.2024** abgegeben werden.

Die Meldung soll Name, Vorname und Wohnanschrift der vorgeschlagenen Person beinhalten.

Aufforderung zur Benennung von Beisitzern und deren Stellvertretern zur Bildung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Landsberg zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024

Darüber hinaus werden hiermit gemäß § 6 KWO LSA die im Wahlgebiet der Stadt Landsberg ortsansässigen Parteien und Wählergruppen aufgefordert für die Besetzung der Wahlvorstände in den Wahllokalen Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellv. Beisitzer vorzuschlagen.

Vorschläge für die Mitarbeit im Wahlvorstand können in der Inneren Verwaltung der Stadt Landsberg, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg in schriftlicher Form bzw. per Mail an wahlamt@stadt-landsberg.de bis **19.02.2024** abgegeben werden.

Die Meldung soll Name, Vorname und Wohnanschrift der vorgeschlagenen Person beinhalten.

Wahlbewerber können diese Wahlehenämter (Wahlausschuss und Wahlvorstand) nicht innehaben. Für die Ablehnung eines Wahlehenamtes, das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt, den Ersatz des Aufwandes und des Verdienstausfalles wird auch hier auf § 13

Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) verwiesen.

Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 1a Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hingewiesen, wonach Beschäftigte der Gemeinde auch dann zum Gemeindevahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer eines Gemeindevahlvorstandes berufen werden kann, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Gleiches gilt auch nach § 10 Abs. 1a Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) auch für die Beisitzer der Gemeindevahlvorstände. Demnach können zu Beisitzern der Gemeindevahlvorstände unbefristete Beschäftigte der Stadt Landsberg bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen.

Die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer der Gemeindevahlvorstände werden nach dem in § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt (KWO LSA) bestimmte Verfahren berufen.

Für die Ablehnung eines Wahlehenamtes, für das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt, den Ersatz des Aufwandes und des Verdienstausfalles wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hingewiesen.

Landsberg, den 19.01.2024

Tobias Halfpap
Stadtwahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Landsberg kann in der Zeit vom **20.05. bis 24.05.2024** während der Öffnungszeiten:

| | | |
|-------------|---------------------------------------|-----------------------|
| Montags | geschlossen (Pfingstmontag) | |
| Dienstags | von 08.00 – 12.00 Uhr | und 14.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwochs | geschlossen | |
| Donnerstags | von 08.00 – 12.00 Uhr | und 13.30 – 15.00 Uhr |
| Freitags | von 08.00 – 12.00 Uhr (Sonderöffnung) | |

im Einwohnermeldeamt (Bürgerservice der Stadt Landsberg), Köthener Straße 28, 06188 Landsberg, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden.

Der Bereich des Einwohnermeldeamtes ist **barrierefrei**.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme endet am 24.05.2024, 12.00 Uhr. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens bis 24.05.2024 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Landsberg im Einwohnermeldeamt, Köthener Straße 28, 06188 Landsberg Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Saalekreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach §§ 15, 17 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach §§ 17a, 17b der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach §§ 15, 17 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach §§ 17a, 17b der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- Einen amtlichen Stimmzettel,
- Einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- Einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- Ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Landsberg, den 19.01.2024

Tobias Halfpap
Stadtwahlleiter

Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer bei der Europawahl und den Kommunalwahlen am 09.06.2024

Die Stadt Landsberg sucht interessierte Bürgerinnen und Bürger, die zum oben genannten Termin bereit sind, als Wahlvorsteher oder Beisitzer in einem unserer Wahlvorstände tätig zu sein.

Die Tätigkeit als Wahlhelfer ist interessant und abwechslungsreich. Über die Jahre bilden sich Teams, die mit ihrer engagierten und zuverlässigen Arbeit zu einem erfolgreichen Gelingen der Wahlen beitragen. Der Wahltag beginnt gegen 7:30 Uhr mit dem Treffen des Wahlvorstandes. Das Wahllokal ist dann von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Ab 18:00 Uhr beginnt dann die Auszählung. Während des Wahltages müssen nicht immer alle Mitglieder des Wahlvorstandes vor Ort sein. Die Entscheidung hierüber obliegt dem jeweiligen Wahlvorsteher. Zur Stimmauszählung müssen dann jedoch alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Zu den Aufgaben der Wahlvorstände gehört es, die Stimmabgabe während der Wahlhandlung zu überwachen und abends die Auszählung vorzunehmen.

Für Wahlvorsteher und Schriftführer sowie deren Vertreter wird eine Schulung organisiert, in welcher die notwendigen Kenntnisse vermittelt werden.

Auch in diesem Jahr sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen und würden uns über Ihr ehrenamtliches Engagement freuen.

Freiwillige Helfer können sich telefonisch bei Herrn Bunk, Tel. 034602.249-49 oder per Mail unter wahlamt@stadt-landsberg.de bei der Stadt Landsberg melden.

Tobias Halfpap
Stadtwahlleiter

IMPRESSUM

„Landsberger Echo“

Das Amtsblatt der Stadt Landsberg (Sachsen-Anhalt) mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenfrei verteilt.

- **Herausgeber:** Stadtverwaltung Landsberg, Köthener Str. 2, 06188 Landsberg
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:** Tobias Halfpap, Bürgermeister der Stadt Landsberg
- **Verantwortlich für Textbeiträge:** sind die Verfasser.
Amtsblatt-Redaktion: Stadt Landsberg, Wirtschaftsförderung/Kultur und Sport, Frau Schröter, Tel. 034602 24947
E-Mail: amtsblatt@stadt-landsberg.de
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Beitrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Leserbriefe und Fotos übernimmt der Herausgeber keine Gewähr. Des Weiteren behält sich die Redaktion vor, Manuskripte nicht sinntestellend zu kürzen bzw. redaktionell zu bearbeiten. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht.



Das Einwohnermeldeamt informiert zur Datenübermittlung

Personen, die mit Hauptwohnsitz in der Stadt Landsberg gemeldet sind, haben ein Recht auf Widerspruch gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung ihrer Daten. Dies ist schriftlich zu erklären und gilt bis auf Widerruf.

Gebühren werden nicht erhoben. Der Widerspruch kann formlos oder unter Verwendung des nachfolgenden Formulars schriftlich an die Stadt Landsberg, Köthener Str. 2 in 06188 Landsberg, eingelegt werden.

Eingangsstempel

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Übermittlungssperren (Nr. der Sperren siehe Erläuterungen)

- 1 Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG), dass meine Daten nicht an die **Religionsgesellschaft meines Ehegatten** übermittelt werden.
- 2 Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein **Alters- oder Ehejubiläum** begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.v.m. § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG).
- 3 Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an **Parteien, Wählergruppen** und andere **im Zusammenhang mit Wahlen** und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.v.m. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG).
- 4 Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an **Adressbuchverlage** nach § 50 Abs. 5 i.v.m. § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.
- 5 Ich widerspreche der Datenübermittlung an das **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG).
Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Datum und Unterschrift

Amtliche Vermerke:

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (Nr. 1)

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftsperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Nr. 2)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Nr. 3)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Nr. 5)

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.